AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

2019 Jahrgang

Ausgabe - Nr. 22

24.05.2019 Ausgabetag

des Kreises Warendorf

der Stadt Ahlen

der Abwasserbetrieb TEO AöR

der Stadt Telgte

der Volkshochschule Warendorf

der Sparkasse Beckum-Wadersloh der Sparkasse Münsterland Ost

der Wasserversorgung Beckum GmbH

der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		STADT AHLEN	
139	16.05.19	a) Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Ahlener Umweltbetriebe	350 – 382
140	13.05.19	 b) Satzungsbeschluss zur Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74.1 "Zur Alwine" 	383 – 385
141	20.05.19	 c) Aufstellungsbeschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke"; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 	386 – 388
142	20.05.19	 d) Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezo- genen Bebauungsplan Nr. 127 "Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke"; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 	389 – 391
		STADT TELGTE	
143	21.05.19	a) 82. Änderung des Flächennutzungsplanes	392 – 394
144	21.05.19	b) In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebau- ungsplanes "Gewerbepark Kiebitzpohl Nord"	395 – 397

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99

eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf

Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag) bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

1	Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
			KREIS WARENDORF	
	145		 a) Veröffentlichung des Amtsblattes des Kreises Warendorf in der 25. Kalenderwoche 	398
	146	22 05 19	b) Bekanntmachung von Verwaltungsentschei-	

dungen

399 – 408

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang des Jahresabschlusses 2017 sowie der Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW und die Feststellung durch den Rat der Stadt Ahlen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) beim Zustandekommen dieses Jahresabschlusses nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluß ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Jahresabschluß, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen ab sofort bis zum 12.07.2019 bei den Ahlener Umweltbetrieben aus.

Ahlen, den 16.05.2019

gez. Dr. Alexander Berger Bürgermeister Ahlener Umweltbetriebe
Ahlen

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2017

AKTIVA	EUR	EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR	PASSIVA	EUR	EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen	Lon	LON	LON	LON	A. Eigenkapital	Loit	LON	LON	Lon
Immaterielle Vermögensgegenstände 1. Entgeltlich erworbene Konzessionen,					I. Kapitalanteile 1. Stammkapital 5	.200.000,00			5.200.000,00
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an							5.200.000,00		5.200.000,00
solchen Rechten und Werten	61.451,10	61.451,10		75.892,92 75.892,92	II. Rücklagen		36.689.356,27		36.689.356,27
II. Sachanlagen1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte					III. Gewinnvortrag		4.794.109,74		4.380.610,99
und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken 2. Abwasserreinigungsanlagen	4.968.608,15 8.001.055,19			4.975.208,90 8.914.372,81	IV. Jahresüberschuss	_	2.062.750,50	48.746.216,51	1.816.753,72 48.086.720,98
Abwassersammlungsanlagen Betriebs- und Geschäftsausstattung geleistete Anzahlungen und Anlagen	67.272.091,23 3.292.418,22			67.565.927,47 3.191.442,93	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse			1.100.358,12	1.385.569,19
im Bau	3.844.467,79	87.378.640,58		2.732.281,40 87.379.233,51	C. Empfangene Ertragszuschüsse			6.475.212,00	6.710.747,02
B. Umlaufvermögen			87.440.091,68	87.455.126,43	D. Rückstellungen1. Sonstige Rückstellungen	_	612.542,83	612.542,83	508.973,70 508.973,70
I. Vorräte					E. Verbindlichkeiten 1. Verbindlichkeiten gegenüber				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	157.071,46 1.114.573,52			159.600,44 1.067.673,15	Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3.948.478.93 (Vj: EUR 4.326.151.99)		25.889.873,94		28.077.994,69
II. Forderungen und sonstige	1.114.573,52	1.271.644,98		1.227.273,59	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jah EUR 21.941.395,01 (Vj. EUR 23.751.842,70)	ır:			
Vermögensgegenstände 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	275.612,41			451.114.05	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		1.675.785,08		1.029.443,46
Forderungen an Gemeinde/andere Eigenbetriebe	3.147.611,21			1.794.684,73	EUR 1.675.785,08 (Vj: EUR 1.029.443,46) 3. Verbindlichkeiten gegenüber der				
Sonstige Vermögensgegenstände III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben,	684,98	3.423.908,60		18.531,10 2.264.329,88	Gemeinde / anderen Eigenbetrieben davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3.348.883,01 (Vj: EUR 1.430.097,95)		3.348.883,01		1.430.097,95
Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>-</u>	19.354,90		20.298,85	 Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 		4.328.330,84		3.780.172,27
C. Bashuungasharannunganastan			4.714.908,48	3.511.902,32	EUR 841.830,84 (Vj: EUR 885.172,27) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jah	ır:			
Rechnungsabgrenzungsposten Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	_	22.202,17	22.202,17	42.690,51 42.690,51	EUR 3.486.500,00 (Vj: EUR 2.895.000,00)	_		35.242.872,87	34.317.708,37
			92.177.202,33	91.009.719,26				92.177.202,33	91.009.719,26

Ahlener Umweltbetriebe Ahlen

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

		EUR	2017 EUR	2016 EUR
1.	Umsatzerlöse		24.493.236,02	22.683.961,36
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		46.900,37	1.067.673,15
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen		114.061,57	137.175,39
4.	Sonstige betriebliche Erträge		564.015,18	582.093,20
5.	Materialaufwand a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.828.847,61 -6.304.563,81	-8.133.411,42	-1.859.791,38 -6.010.388,77 -7.870.180,15
6.	Rohergebnis		17.084.801,72	16.600.722,95
7.	Personalaufwand a) Löhne und Gehälter b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für	-6.315.371,31		-6.025.782,05
	Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 124.114,00 (Vj: EUR 108.383,00)	-1.797.296,65	0.440.007.00	-1.700.758,19
8.	Abschreibungen a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des		-8.112.667,96	-7.726.540,24
	Anlagevermögens und Sachanlagen	-4.206.172,50	-4.206.172,50	-4.244.464,75 -4.244.464,75
9.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.747.515,06	-1.695.931,85
10.	Ordentliches Betriebsergebnis (Zwischensumme aus	Z. 1 bis 9)	3.018.446,20	2.933.786,11
11.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-936.796,26	-1.097.977,64
12.	Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z. 11 bis 11)		-936.796,26	-1.097.977,64
13.	Ergebnis nach Steuern		2.081.649,94	1.835.808,47
14.	Sonstige Steuern		-18.899,44	-19.054,75
15.	Jahresüberschuss		2.062.750,50	1.816.753,72



Anhang

Allgemeine Angaben

Zum 01.01.2016 wurde eine Erweiterung der bisherigen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Abwasserwerk der Stadt Ahlen" um große Teile der Aufgaben des städtischen Fachbereiches 7 vorgenommen. Die erweiterte eigenbetriebsähnliche Einrichtung (im Folgenden als "Eigenbetrieb" bezeichnet) trägt den neuen Namen "Ahlener Umweltbetriebe" (AUB).

Durch Beschluss des Rates wurden folgende Aufgabenbereiche auf die AUB übertragen, "allgemeine Verwaltung", "Kfz-Werkstatt", "Abfallentsorgung", "Stadtreinigung", "Winterdienst", "Grünflächen und Parkanlagen", "Friedhöfe und Bestattungswesen", "Straßen- und Brückenbau" sowie "Umwelt-, Klima-, Hochwasserschutz". Das "Straßenverkehrswesen" verblieb bei der Stadt, da die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausgliederung der "Straßenverkehrsbehörde" in den Eigenbetrieb, nach Ansicht der Aufsichtsbehörde (Kreis Warendorf), nicht vorlagen.

Der Eigenbetrieb weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft im Sinne der §§ 264, 267 Abs. 2 HGB auf. Gem. § 21 EigVO sind die Vorschriften hinsichtlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sinngemäß wie bei großen Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Änderung Wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 erstellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend der §§ 22 und 23 EigVO NRW gegliedert.

Die gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB erforderlichen Angaben zu den auf die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden in den nachfolgenden Erläuterungen vorgenommen.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die Ahlener Umweltbetriebe übernehmen mit den übertragenen Aufgabengebieten Tätigkeiten für die Stadt Ahlen. Zur Deckung der Kosten werden Personalkosten und Sachkosten an die Stadt Ahlen weiterberechnet. Diese Personal- und Sachkostenerstattungen werden zutreffend als Umsatz erfasst.



Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungsmethoden

Der vorliegende Jahresabschluss ist unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewandten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB und der EigVO NRW aufgestellt.

Gemäß einer Verlautbarung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW und einer Stellungnahme des Fachausschusses für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen des Institutes der Wirtschaftsprüfer wird die Gebührenausgleichsverpflichtung als sonstige Verbindlichkeit bilanziert.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Das Anlagevermögen weist nur Gegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen. Aufwendungen für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, wurden nicht bilanziert.

Rückstellungen wurden nur im Rahmen des § 249 HGB, Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den Vorschriften des § 250 HGB und Sonderposten sowie Ertragszuschüsse nach § 22 EigVo NRW i.V.m. § 265 Abs. 5 HGB gebildet.

Bewertungsmethoden

Die Wertansätze der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres finden sich in der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres wieder. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Vermögensgegenstände wurden einzeln bewertet.

Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen Abschlussstichtag und Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind.

Gewinne sind nur berücksichtigt worden, wenn Sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.



Einzelne Posten sind wie folgt bewertet worden:

Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Bewertung der Anfangsbestände zum 01.01.1994 wurde auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten durchgeführt.

Eine Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen gemäß § 255 Abs. 3 HGB in die Herstellungskosten erfolgte nicht.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und ausschließlich linear vorgenommen. Die Abschreibungen auf Zugänge und Umbuchungen des Geschäftsjahres wurden pro rata temporis vorgenommen.

Die Anlagenabgänge des Jahres wurden zu Restbuchwerten ausgebucht.

Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte zu Anschaffungskosten, soweit nicht ein niedrigerer Wert beizulegen war.

Einige Bestände wurden nach Inventur zum 01.01.2016 von der Stadt übernommen. Für den übernommenen Bestand der Verkehrszeichen wurde ein Festwert gemäß § 240 Abs. 3 HGB gebildet. Eine Festwertinventur wird im Abstand von drei Jahren, dementsprechend nächstmalig zum 31.12.2018, durchgeführt.

Die AUB führen im Auftrag der Stadt Ahlen Straßen-, Brücken-, und sonstige Baumaßnahmen durch. Diese Maßnahmen werden nach ihrer kompletten Fertigstellung mit der Stadt abgerechnet und an diese übergeben. Eine entsprechende Aktivierung erfolgt bei der Stadt, da hier die jeweiligen Vermögenswerte liegen. Bei den AUB werden die Maßnahmen, die zum Bilanzstichtag noch nicht an die Stadt übergeben wurden, im Umlaufvermögen unter der Bilanzposition Vorräte, als "unfertige Erzeugnisse" ausgewiesen.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich zum Nominalbetrag angesetzt. Erkennbare Risiken wurden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Das allgemeine Kreditrisiko bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt. Dabei wurden sie unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.



Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Kassenbestände, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks werden zu Nominalwerten angesetzt.

aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungen betreffen Auszahlungen vergangener Geschäftsjahre, die in zukünftigen Geschäftsjahren zu Aufwand führen.

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse wurde gebildet für Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, die für die Anschaffung/Herstellung bestimmter Vermögensgegenstände bzw. Anlagen gewährt wurden.

Teile des von der Stadt übernommenen Anlagevermögens waren mit Sonderposten für Investitionszuschüssen belegt. Diese wurden ebenfalls 1:1 von den AUB übernommen.

Der Ausweis erfolgt nach den Grundsätzen der Bilanzklarheit nach der Bruttomethode. Es handelt sich um einen Passivposten der besonderen Art.

Die Auflösung wurde unter dem Posten Sonstige betriebliche Erträge subsumiert.

Empfangene Ertragszuschüsse

Unter den empfangenen Ertragszuschüssen werden Zuschüsse Nutzungsberechtigter z. B. die Kanalanschlussbeiträge nach der Kanalanschlussbeitragssatzung, der Gegenwert der von Bauträgern übernommenen Anlagen und Zuschüsse zur Straßenentwässerung ausgewiesen. Es handelt sich um einen Passivposten der besonderen Art.

Es wird insgesamt die Bruttomethode gewählt. Ein Abzug von den Anschaffungsund Herstellungskosten der bezuschussten Anlagen wird somit nicht vorgenommen.

Die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse ist in den Umsatzerlösen enthalten.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.



Angaben zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des in der Bilanz zusammengefassten Anlagevermögens wird in dem Anlagenspiegel ersichtlich. Hieraus ergeben sich auch die Abschreibungen des Geschäftsjahres (§ 268 Abs. 2 HGB). Der Anlagespiegel ist dem Anhang als Anlage beigefügt.

Die Auslastung der Kläranlage Ahlen liegt ab September 2006 bei ca. 95 %. Die Kapazität beträgt nach der Herunterstufung (durch die Bezirksregierung Münster in die Größenklasse 4) nunmehr 92.000 Einwohnergleichwerte. Im Jahr 2011 erfolgte eine Zulaufmengenüberprüfung bei der Kläranlage, aus der die aktuelle Kapazitätsauslastung ersichtlich ist.

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	Stand	Zugang	Umbuchung/ Aktivierung	Abgang	Stand
	31.12.2016	2017	2017	2017	31.12.2017
	€	€	€	€	€
AiB Tönnishäuschen	10.270,56				10.270,56
AiB RRB Hohle Eiche	1.572,20		-1.572,20		0,00
AiB Gartenstraße	10.181,84				10.181,84
AiB Fischtreppe Vehringsmühle	17.208,85				17.208,85
AiB Neubau Baubetriebshof	1.221.867,33	1.516.380,52		-45.535,38	2.692.712,47
AiB Uhland-/Chamisso/-Vom-Stein-Str.	299.021,27	385.828,94	-684.850,21		0,00
AiB Ausbau der Kläranlage	0,00	34.248,20			34.248,20
AiB Umrüstung v. Sonderbauwerken AiB Gesamtschule/H.Dunant-Weg/	50.762,04	42.613,60	-2.301,51		91.074,13
AugKirchner Str.	544.403,81	147.698,81	-692.102,62		0,00
AiB Bunsenstr./Erweiterung GwG Kleiwellenfeld	2.108,15			-2.108,15	0,00
AIB Zum Richterbach	571.773,64	52.071,92	-623.845,56	-2.100,13	0,00
AIB RRB Breslauer Straße	3.111,71	137.933,83	-023.043,30		141.045,54
AIB Auf dem großen Dahlwege	0,00	97.982,76			97.982,76
AIB Otto-Hue-Straße	0,00	6.848,68			6.848,68
AIB Kanalbau Dorffelder Straße	0,00	486.850,01			486.850,01
AIB Fritz-Lürmann-Straße	0,00	91.622,85	-91.622,85		0,00
AIB Sangebiet Mozart-/	3,00	7.1022700	,		3,00
Schumannstraße	0,00	42,84			42,84
AIB Ostberg	0,00	110.057,42			110.057,42
AIB Umgestaltung Marktplatz	0,00	167.926,62	-167.926,62		0,00
AIB EG Jahnwiese	0,00	1.320,90			1.320,90
AIB RRB Hohle Eiche	0,00	6.057,22	1.572,20		7.629,42
AIB Eckenerstraße/Zeppelinstraße	0,00	2.638,05			2.638,05
AIB Schützenstraße	0,00	4.419,54			4.419,54
AIB Westfalendamm	0,00	62.966,40	-62.966,40		0,00
Vorlaufkosten f. Maßnahmen Folgejahre	0,00	2.606,58	-2.606,58		0,00
AIB Kanalbau Sedanstraße	0,00	0,00	2.606,58		2.606,58
Anzahl. MAN LKW-Kipper mit Ladekran	0,00	127.330,00			127.330,00
AIB und Anzahlungen gesamt	2.732.281,40	3.485.445,69	-2.325.615,77	-47.643,53	3.844.467,79



Umlaufvermögen

Vorräte

Der Bilanzposten Vorräte (1.271.644,98 €) setzt sich aus den Beständen an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie aus den Beständen an unfertigen Erzeugnissen zusammen.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (157.071,46 €) setzen sich aus dem Bestand an Diesel und Superbenzin der eigenen Tankstelle am Bauhof sowie des Lagerbestandes der Kfz-Werkstatt an Schmierstoffen etc. (40.079,63 €), aus dem Streusalzbestand des Bereiches Winterdienst (17.499,88 €), aus dem Bestand an Chemischen Hilfsmitteln an der Kläranlage (29.500,00 €) sowie dem gebildeten Festwert für den Bestand der Verkehrszeichen des Bereiches Straßenunterhaltung (52.545,00 €) zusammen. Ferner besteht ein Vorratsbestand an Dienst- und Schutzkleidung zum 31.12.2017 in Höhe von 17.446,95 €.

<u>Unfertige Erzeugnisse</u>

Den wertmäßig größten Anteil am Vorratsvermögen bilden die unfertigen Erzeugnisse (1.114.573,52 €). Hier werden alle noch nicht mit der Stadt abgerechneten Baumaßnahmen, insbesondere aus dem Bereich des Straßen- und Brückenbaus, erfasst. Erst nach der endgültigen Fertigstellung mit entsprechender Schlussrechnung einer Baumaßnahme werden die entstandenen Kosten (inklusive der von den Mitarbeitern der AUB erbrachten Leistungen) an die Stadt weiterberechnet und der Vermögensgegenstand geht in das Vermögen der Stadt über.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die ausgewiesenen Forderungen sind in Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (275.612,41 €) und Forderungen gegen verbundene Unternehmen, also gegenüber der Stadt Ahlen (3.147.611,21 €), unterteilt.

Eine Forderung über Kanalanschlussbeiträge bleibt weiterhin einzelwertberichtigt, da der Eingang von Zahlungen als eher unwahrscheinlich betrachtet wird. Zum 31.12.2016 belief sich diese zweifelhafte und einzelwertberichtigte Forderung auf 298.989,28 €. Im Laufe des Jahres 2017 ging eine Zahlung in Höhe von 18.128,60 € zum Ausgleich dieser Forderung ein, so dass sich die einzelwertberichtigte Forderung zum 31.12.2017 noch auf 280.860,68 € beläuft.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten insbesondere die Abgrenzung für die Januarbesoldung der bei den AUB beschäftigten Beamten (17.489,77 €). Diese wird immer zum Monatsende im Voraus für den kommenden Monat gezahlt. Die Zahlung Ende Dezember 2017 beinhaltet somit den Personalaufwand für den Januar 2018.

Ferner wurde den AUB von der Stadt ein bereits vollständig bezahltes Dienstleistungskontingent für den Aufbau eines Geo-Informations-Systems übertragen. Dieses wurde im Laufe des Jahres 2017 noch nicht vollständig aufgebraucht (4.712,40 €).



Eigenkapital

Das Eigenkapital der Ahlener Umweltbetriebe setzt sich zusammen aus dem Stammkapital, den Rücklagen und dem Gewinnvortrag. Es entwickelt sich wie folgt:

	Stand 31.12.2016 €	Zuführung 2017 €	Auflösung 2017 €	Stand 31.12.2017 €
Stammkapital	5.200.000,00	0,00	0,00	5.200.000,00
Rücklagen	36.689.356,27	0,00	0,00	36.689.356,27
Gewinnvortrag	4.380.610,99	1.816.753,72	1.403.254,97	4.794.109,74
	46.269.967,26	1.816.753,72	1.403.254,97	46.683.466,01

Der Eigenbetrieb hat gemäß Betriebssatzung ein Stammkapital von 5.200.000 €.

Die Zuführung zum Gewinnvortrag umfasst das Jahresergebnis 2016. Die Auflösung beinhaltet die Gewinnausschüttung des Jahres 2016 an die Stadt. Diese wurde zum 31.12.2017 als Verbindlichkeit gegenüber der Stadt, in Höhe von 1.403.254,97 €, erfasst. Der entsprechende Ratsbeschluss wurde am 02.10.2018 gefasst.

Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen

Die Sonderposten mit Rücklageanteil entwickelten sich im Jahr 2017 wie folgt:

Sonderposten für:	Stand 31.12.2016 €	Zuführung 2017 €	Auflösung 2017 €	Stand 31.12.2017 €
Projekt Wärmenutzung aus dem Abwasser der Kläranlage	61.540,00	0,00	2.800,00	58.740,00
Projekt Zeche Niederschlags- entwässerung	318.900,00	0,00	7.600,00	311.300,00
Sonderposten für übernommene Vermögenswerte von der Stadt	1.005.129,19	0,00	274.811,07	730.318,12
	1.385.569,19	0,00	285.211,07	1.100.358,12

Die Sonderposten veränderten sich ausschließlich um die planmäßigen Auflösungen.



Empfangene Ertragszuschüsse

Die Zusammensetzung und Entwicklung der empfangenen Ertragszuschüsse stellt sich im Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt dar:

Ertragszuschüsse für:	Stand	Auflösung	Zuführung	Stand
	31.12.2016	2017	2017	31.12.2017
	€	€	€	€
Kanalanschlussbeiträge	2.336.300,00	167.799,59	43.989,59	2.212.490,00
Übernommene Anlagen	4.297.770,02	106.011,02	0,00	4.191.759,00
Straßenentwässerung	76.677,00	5.714,00	0,00	70.963,00
	6.710.747,02	279.524,61	43.989,59	6.475.212,00

Bei der Auflösung der Ertragszuschüsse gab es keine Besonderheiten.

Rückstellungen

Die Zusammensetzung und Entwicklung der sonstigen Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

Rückstellungen für:	Stand 31.12.2016 €	Auflösung 2017 €	Inanspruch- nahme 2017 €	Zuführung 2017 €	Stand 31.12.2017 €
ext. Prüfungskosten					
2016 und 2017 interne	60.000,00	0,00	0,00	60.000,00	120.000,00
Abschlussarbeiten	36.150,33	0,00	36.150,33	31.940,86	31.940,86
Urlaubsansprüche	166.665,75	0,00	166.665,75	217.328,29	217.328,29
Überstunden	89.995,92	0,00	89.995,92	109.668,08	109.668,08
Altersteilzeit	21.500,00	0,00	21.500,00	0,00	0,00
Abwasserabgabe	134.661,70	0,00	134.661,70	133.605,60	133.605,60
	508.973,70	0,00	448.973,70	552.542,83	612.542,83

Rückstellung für Abwasserabgabe

Die Inanspruchnahme betrifft die Abwasserabgabe für den Bereich Schmutzwasser für das Jahr 2016. Die Zuführung zur Rückstellung betrifft die Abwasserabgabe 2017. Aufgrund der späteren Jahresabschlussaufstellung und -prüfung 2017 wurde nur noch der tatsächlich fällige Betrag gemäß Festsetzungsbescheid für den Bereich Schmutzwasser berücksichtigt. Für den Bereich Niederschlagswasser wird von einer Freistellung ausgegangen.



Verbindlichkeiten

Sie setzen sich im Geschäftsjahr wie folgt zusammen:

	Restlaufzeit bis zu einem Jahr €	Restlaufzeit von ein bis fünf Jahren €	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren €	Insgesamt €
Verbindlichkeiten gegenüber				
Kreditinstituten	3.948.478,93	6.498.648,66	15.442.746,35	25.889.873,94
Verbindlichkeiten aus				
Lieferungen und Leistungen	1.675.785,08	0,00	0,00	1.675.785,08
Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinde / anderen				
Eigenbetrieben	3.348.883,01	0,00	0,00	3.348.883,01
Sonstige Verbindlichkeiten	841.830,84	3.486.500,00	0,00	4.328.330,84
	9.814.977,86	9.985.148,66	15.442.746,35	35.242.872,87

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde beinhalten 1.403.254,97 € aus der Einbuchung der Gewinnausschüttung des Jahres 2016. Die Gewinnausschüttung wurde am 02.10.2018 vom Rat der Stadt Ahlen beschlossen und zum 31.12.2017 als Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde von den AUB buchhalterisch erfasst.

Haftungsverhältnisse

Es bestanden neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten keine weiteren Haftungsverhältnisse aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnissen aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3 HGB bestanden zum Bilanzstichtag für die Zusatzversorgungskasse. Das Satzungsrecht verpflichtet grundsätzlich Arbeitgeber, Fehlbeträge zu finanzieren. Dieses Risiko ist zurzeit nicht bewertbar.



Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Hinsichtlich der Anforderungen gem. § 23 Abs. 2 EigVo verweisen wir auf die Anlage 5 "Gemeinsame Anlage zum Anhang und Lagebericht".

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich, geordnet nach Tätigkeitsbereichen, wie folgt zusammen:

Abwasser	9.903.384,73 €
Abfallentsorgung	4.972.470,24 €
Betrieb Straßen, Brücken etc.	4.391.880,41 €
Grünflächen und Parkanlagen	2.532.265,23 €
Straßenreinigung	1.299.283,74 €
Friedhöfe und Bestattungswesen	703.090,13 €
Winterdienst	309.810,87 €
Kfz-Werkstatt	173.827,53 €
Umwelt-/Klima-/Hochwasserschutz	146.000,42 €
Allgemeine Verwaltung	<u>61.222,72</u> €
	<u>24.493.236,02</u> €

Die Mengenstatistik der Verwaltung im Bereich der Abwassergebühren enthält die abgerechneten Mengen für jeden Monat und jedes Kassenzeichen. Die Abrechnung der Entgelte erfolgt zeitanteilig jeweils für ganze Monate. Die Abwassermengenstatistik für die Endabrechnung 2017 zeigt folgende abgerechnete Mengen:

Schmutzwasser	Mengen 2017	Gebühr	Ertrag	Mengen 2016
	m ³	€/m³	T€	m ³
Normalgebühr	2.362.034	2,49	5.881	2.354.721
Korrekturen	<u> 15.695</u>	0,76	<u>12</u>	<u> 15.695</u>
	<u>2.377.729</u>		<u>5.893</u>	<u>2.370.416</u>
Niederschlagswasser	Mengen 2017	Gebühr	Ertrag	Mengen 2016
	m ³	€/m³	T€	m ³
Normalgebühr	<u>4.454.814</u>	0,60	<u>2.673</u>	<u>4.451.911</u>

Für die Bereiche Abfallentsorgung und Straßenreinigung wurden keine Mengenstatistiken erstellt, da hier zum einen das Volumen der Mülltonnen und zum anderen die entsprechenden zu reinigenden Frontmeter abgerechnet werden. Die Aufstellung einer Mengenstatistik ergibt für beide Bereiche keinen Sinn.



Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten 169 TEUR an außerordentlichen Rückzahlungen für Abwasserabgabe und für die in diesem Zusammenhang entstandenen Gerichtskosten. Das Verfahren hinsichtlich der Veranlagung zur Abwasserabgabe aus dem Jahr 2013 wurde zugunsten der AUB entschieden. Die bereits gezahlte Abwasserabgabe wurde entsprechend erstattet. Ferner finden hier 285 **TEUR** Auflösung sich aus der von Sonderposten Investitionszuschüsse. Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens schlagen mit 31 TEUR zu Buche und die Erstattungen für Schadensbeseitigungen belaufen sich auf 63 TEUR.

Die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse ist unter den Umsatzerlösen subsumiert.

Personalaufwand

Für die AUB ergaben sich laut Stellenübersicht im Wirtschaftsplan 2017 folgende Planansätze:

Entgeltgruppe (EG) / Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2017 Soll	Zahl der Stellen 30.06.2017 Ist	davon in Teilzeit	Wochenstunden
--	-------------------------------------	--	----------------------	---------------

I. Tariflich Beschäftigte

	135	132		
EG 3	1	1		
EG 4	23	22	1	25
EG 5	27	27	1	19
EG 6	54	53	6	36 / 26 / 25 / 19,5 / 16 / 5,5
EG 8	2	4	1	22
EG 9	10	8		
EG 10	2	3		
EG 11	10	9		
EG 12	4	3		
EG 14	1	1		
EG 15	1	1		
i. Tariffich bescharti	gte			

In der Zeit vom 01.04. bis 31.10. werden fünf Saisonkräfte (EG 4) beschäftigt.

Nachrichtlich:

II. Beamte

A 13	2	2		
A 11	1	1	1	36
A 10	1	0		
A 9	0	1		
A 8	3	3	2	20,5
	7	7		



Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

<u>Personalaufwand gesamt</u>	<u>8.112.667,96 €</u>
davon Löhne und Gehälter	6.315.371,31 €
Entgelte	6.264.375,30 €
Veränderung Rückstellungen Urlaub / interne Abschlusskosten	50.996,01 €
davon soziale Abgaben und Aufwendungen für	
Altersversorgung und für Unterstützung	1.797.296.65 €
Zusatzversorgungskasse	393.244,62 €
Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	1.194.962,01 €
Beiträge zur Unfallversicherung	36.827,83 €
Beihilfen und Unterstützungen	33.018,97 €
Zuführung Pensions-/Beihilferückstellungen	124.114,00 €
Veränderung Rückstellungen Urlaub / interne Abschlusskosten	15.129,22 €

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Verluste aus Anlagenabgängen und Wertminderungen des Umlaufvermögens in Höhe von insgesamt 10 TEUR enthalten.



Sonstige Pflichtangaben

Bei den Ahlener Umweltbetrieben handelt es sich um einen 100 %-igen Eigenbetrieb der Stadt Ahlen.

Die Zahl der beschäftigten Mitarbeiter ohne die Betriebsleitung entwickelte sich im Geschäftsjahr stichtagsbezogen wie folgt:

	31.03.	30.06.	30.09.	31.12.
Beamte (ohne Teilzeit)	4,00	3,00	3,00	3,00
Beamte in Teilzeit (nach Umrechnungsfaktor)	1,88	1,88	1,88	1,88
Beschäftigte (ohne Teilzeit / Altersteilzeit)	134,00	137,00	138,00	130,00
Teilzeitmitarbeiter (nach Umrechnungsfaktor)	4,48	4,48	4,48	4,48
Gesamt	144,36	146,36	147,36	139,36

Die Aufstellung berücksichtigt im Gegensatz zur Stellenübersicht sowohl befristet Beschäftigte als auch Saisonkräfte. Diese wurden in den Bereichen Abfall, Straßenreinigung und Grünflächen eingesetzt. Die Teilzeitbeschäftigten wurden entsprechend der Wochenstundenleistung umgerechnet. Mitarbeiter deren Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis ruhen (z. B. Altersteilzeit im Blockmodell), wurden nicht berücksichtigt.

Damit waren im Geschäftsjahr im Durchschnitt 144,36 Personen ohne Betriebsleitung und Auszubildende beschäftigt. Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert.

Ein Teil der verwaltungsmäßigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes wurde von Beamten und Angestellten der Stadtverwaltung übernommen. Die Aufwendungen werden über den Verwaltungskostenbeitrag abgegolten.

Während des Geschäftsjahres wurde der Eigenbetrieb geführt durch:

Erster Betriebsleiter: Andreas Mentz Betriebsleiter: Bernd Döding

Die Tätigkeiten des Ersten Betriebsleiters wurden pauschaliert, im Rahmen der Personalkostenerstattungen an die Stadt Ahlen, abgegolten. Diese sind in den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten. Für den Betriebsleiter wurden Entgelte nach der Vergütungsgruppe EG 15 TVöD gezahlt.

Ahlen, den 21. Februar 2019



Dem Betriebsausschuss gehören im Geschäftsjahr folgende Personen an:

Name	Berufsbezeichnung	Sitzungsgelder
Herr Rabe, Joachim	Rentner, Vorsitzender	
Herr Günnewig, Heinz	Elektriker	
Herr Jaschka, Rudolf	Rentner	
Herr Jonscher, Karl-Heinz	Elektromeister	
Herr Schmies, Peter	Rentner	182,00 €
Herr Kozler, Thomas	Kaufm. techn. Angestellter	143,05 €
Herr Meiwes, Bernhard	Dipl. Sozialarbeiter	389,64 €
Herr Metzger, Hans-Jürgen	Bankkaufmann	
Herr Schwemmer, Norbert	Elektromonteur	53,07 €
Frau Westhues, Gudrun	Rechtsanwalts- /	
	Notarfachangestellte,	
	 stellvertretende Vorsitzende 	
Herr Bröer, Dieter	kaufm. Angestellter	
Herr Leismann, Rolf	Betriebswirt EDV	
	stellvertretender Vorsitzender	
Herr Engelbrecht, Arne	öffentlich bestellter	92,00 €
	Vermessungsingenieur	
Herr Tutat, Dirk	Bürokaufmann	
Herr Beiske, Thorsten	Elektriker	152,00 €
(Mitglied bis 15.11.2017)		
Herr Huesmann, Andreas	Tischlermeister	31,00 €
(Mitglied ab 16.11.2017)	5	
Herr Schumacher, Dirk	Personalvertreter	
Herr Füchtenhans, Martin	Personalvertreter	
an Vertreter gezahlt		64,54 €
Gesamt		1.107,30 €

Damit gehörten dem Betriebsausschuss am Bilanzstichtag 17 Mitglieder an.

Neben den Sitzungsgeldern erhält der Vorsitzende des Betriebsausschusses eine Aufwandsentschädigung gemäß § 46 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO.

Das Gesamthonorar für die Jahresabschlussprüfung 2017 beträgt einschließlich der Auslagen 30.000,00 € netto.

Andreas Mentz	Bernd Döding
Frster Retriehsleiter	Retriehsleiter

Anlage 3a

Ahlener Umweltbetriebe Ahlen

Entwicklung des Anlagevermögens 2017

			Anschaffungs	- oder Herstell	ungskosten		Abschreibungen			Buchwerte		
		Stand 1.1.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 1.1.2017 EUR	Abschreibungen Berichtsjahr EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 31.12.2016 EUR
l.	Immaterielle Vermögensgegenstände											
	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an											
	solchen Rechten und Werten	214.117,00	4.165,00	0,00	0,00	218.282,00	138.224,08	18.606,82	0,00	156.830,90	61.451,10	75.892,92
		214.117,00	4.165,00	0,00	0,00	218.282,00	138.224,08	18.606,82	0,00	156.830,90	61.451,10	75.892,92
II.	Sachanlagen											
	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten											
	auf fremden Grundstücken	5.157.721,92	0,00	0,00	0,00	5.157.721,92	182.513,02	6.600,75	0,00	189.113,77	4.968.608,15	4.975.208,90
	2. Abwasserreinigungsanlagen	31.435.549,62	0,00	0,00	0,00	31.435.549,62	22.521.176,81	913.317,62	0,00	23.434.494,43	8.001.055,19	8.914.372,81
	3. Abwassersammlungsanlagen	126.860.295,38	0,00	77.860,82	2.325.615,77	129.108.050,33	59.294.367,91	2.613.825,24	72.234,05	61.835.959,10	67.272.091,23	67.565.927,47
	4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.602.359,29	757.713,89	181.588,34	0,00	8.178.484,84	4.410.916,36	653.822,07	178.671,81	4.886.066,62	3.292.418,22	3.191.442,93
	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.732.281,40	3.485.445,69	47.643,53	-2.325.615,77	3.844.467,79	0,00	0,00	0,00	0,00	3.844.467,79	2.732.281,40
		173.788.207,61	4.243.159,58	307.092,69	0,00	177.724.274,50	86.408.974,10	4.187.565,68	250.905,86	90.345.633,92	87.378.640,58	87.379.233,51
		174.002.324,61	4.247.324,58	307.092,69	0,00	177.942.556,50	86.547.198,18	4.206.172,50	250.905,86	90.502.464,82	87.440.091,68	87.455.126,43



Gemeinsame Anlage zum Anhang und Lagebericht

- Anhangsangaben gem. § 23 Abs. 2 EigVO NRW sowie Teilbericht zur Ertragslage gem. § 289 Abs. 1 HGB -

Produktbereich 711 Kfz-Werkstatt

TEP für PB "711 Kfz-Werkstatt"	Plan 2017	Ist 2017	Abweichung
			+/-
Umsatzerlöse	238.914,00 €	173.827,53 €	-65.086,47 €
+ sonstige betriebliche Erträge	26.787,00 €	39.479,93 €	12.692,93 €
= betriebliche Erträge	265.701,00 €	213.307,46 €	-52.393,54 €
- Materialaufwand	-750.000,00 €	-704.892,43 €	45.107,57 €
- Personalaufwand	-379.976,00 €	-384.174,27 €	-4.198,27 €
- Abschreibungen	-10.000,00 €	-8.101,36 €	1.898,64 €
- sonstige betriebliche Aufwendungen	-176.960,00 €	-138.005,51 €	38.954,49 €
= betriebliche Aufwendungen	-1.316.936,00 €	-1.235.173,57 €	81.762,43 €
= Betriebsergebnis	-1.051.235,00 €	-1.021.866,11 €	29.368,89 €
= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.051.235,00 €	-1.021.866,11 €	29.368,89 €
- sonstige Steuern	-20.000,00 €	-18.899,44 €	1.100,56 €
= Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.071.235,00 €	-1.040.765,55 €	30.469,45 €
+ Erträge aus interner Leistungsverrechnung	1.071.235,00 €	1.040.765,55 €	-30.469,45 €
= Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
nach interner LV			

Der Produktbereich ist als Dienstleister sowohl für eigene Fahrzeuge und Maschinen als auch für städtische Fahrzeuge und Maschinen tätig. Hier werden alle anfallenden Kosten über das Auftragswesen der AUB erfasst und verbucht. Anschließend erfolgt eine Weiterberechnung der aufgelaufenen Kosten zum einen an die Stadt Ahlen und zum anderen in Form von Leistungsverrechnungen (ILV) innerhalb der AUB. Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die entstandenen Kosten verursachergerecht zugeordnet werden. Aus dem Jahresergebnis von 0,-- € kann somit abgeleitet werden, dass sämtliche Kosten der Kfz-Werkstatt weiterberechnet wurden.

Die Umsatzerlöse in Höhe von 174 TEUR sind überwiegend die entsprechenden Kostenerstattungen der Stadt Ahlen an die Kfz-Werkstatt. Dies sind u. a. die Erstattungen für Betriebsstoffe, Kfz-Versicherungen und –Steuern, Ersatzteile, Fremdreparaturen und Personalkostenerstattungen für Leistungen von Mitarbeitern der Werkstatt. Sie liegen um 65 TEUR unter dem Planansatz. Es wird kostenneutral abgerechnet.

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen vor allem die Erstattungen für Schadensfälle durch Versicherer.

Der Materialaufwand 2017 liegt um 45 TEUR unter dem Planansatz in Höhe von 750 TEUR. Nicht voll ausgenutzte Planansätze führten zu Einsparungen.

Unter den sonstigen Steuern sind die Kfz-Steuern verbucht.

Insgesamt werden im Rahmen der internen Leistungsverrechnungen 1.041 TEUR an die übrigen Produktbereiche der AUB weiterberechnet. Diese Erträge der Kfz-



Werkstatt aus ILV wurden in den anderen PB entsprechend als Aufwendungen aus ILV verbucht. Bei der ILV wurde das Stufenleiterverfahren verwendet. Die Kfz-Werkstatt wurde vor dem Produktbereich Allgemeine Verwaltung abgerechnet, so dass hier keine Aufwendungen aus der ILV anfallen.

Produktbereich 700 Allgemeine Verwaltung

TEP für PB "700 Allgemeine Verwaltung"	Plan 2017	Ist 2017	Abweichung
			+/-
Umsatzerlöse	59.350,00 €	61.222,72 €	1.872,72 €
+ sonstige betriebliche Erträge	4.796,00 €	6.939,62 €	2.143,62 €
= betriebliche Erträge	64.146,00 €	68.162,34 €	4.016,34 €
- Materialaufwand	-127.100,00 €	-78.281,79 €	48.818,21 €
- Personalaufwand	-215.259,00 €	-105.187,60 €	110.071,40 €
- Abschreibungen	-7.500,00 €	-10.493,38 €	-2.993,38 €
- sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.291.914,00 €	-1.170.643,70 €	121.270,30 €
= betriebliche Aufwendungen	-1.641.773,00 €	-1.364.606,47 €	277.166,53 €
= Betriebsergebnis	-1.577.627,00 €	-1.296.444,13 €	281.182,87 €
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-139.232,00 €	-71.195,02 €	68.036,98 €
= Finanzergebnis	-139.232,00 €	-71.195,02 €	68.036,98 €
= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.716.859,00 €	-1.367.639,15 €	349.219,85 €
= Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.716.859,00 €	-1.367.639,15 €	349.219,85 €
+ Erträge aus interner Leistungsverrechnung	1.716.859,00 €	1.380.659,86 €	-336.199,14 €
- Aufwendungen a. interner Leistungsverrechnung	0,00 €	-13.020,71 €	-13.020,71 €
= Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
nach interner LV			

Dieser Produktbereich beinhaltet die Durchführung der allgemeinen Finanz- und Personalangelegenheiten sowie aller weiteren allgemeinen Organisationsaufgaben.

Unter Verwendung verschiedener Umlageschlüssel werden die Aufwendungen des PB Allgemeine Verwaltung an die weiteren Produktbereiche (außer PB 711 "Kfz-Werkstatt") weiterberechnet. Dies geschieht analog der Vorgehensweise beim PB 711 "Kfz-Werkstatt" anhand interner Leistungsverrechnungen. Das Jahresergebnis von 0,-- € bestätigt diese Vorgehensweise.

Die Umsatzerlöse beinhalten zum überwiegenden Teil Kostenerstattungen der Stadt Ahlen für Mitarbeiter/innen der AUB, deren Personalkosten zu 100 % von den AUB getragen werden, obwohl sie nur einen Teil ihrer Arbeitsleistung für die AUB erbringen. Der Anteil der Personalkosten, der für Arbeitszeiten bei der Stadt Ahlen anfällt, wird entsprechend durch diese erstattet.

Der Materialaufwand fällt um 49 TEUR niedriger aus als geplant. Weniger Reparaturen und geringere Bezugskosten für Öl und Gas am Bauhof können hier als Gründe für die Einsparungen angeführt werden.

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen befinden sich auch die Kostenerstattungen der AUB an die Stadt Ahlen für Personal- und Sachleistungen. 793 TEUR an Personalkostenerstattungen wurden für das Jahr 2017 gezahlt. Hinzu kamen noch 149 TEUR für Sachkostenerstattungen, wie z. B. die Miete für den Bauhof. Durch nicht ausgeschöpfte Planansätze kam es im Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen insgesamt zu Einsparungen in Höhe von 121 TEUR.



Im PB 700 "Allgemeine Verwaltung" sind auch die Zinskosten für Kredite veranschlagt, die nicht zum PB "Abwasser" gehören. Die Zinskosten dieser Kredite werden vom PB 700 "Allgemeine Verwaltung" getragen und im Rahmen der ILV an die übrigen PB (außer PB 711 "Kfz-Werkstatt" und 766 "Abwasser") weiterberechnet. Da für das Jahr 2017 (entgegen der Planung) keine weiteren Kredite aufgenommen werden mussten, liegt der Zinsaufwand um 68 TEUR unter dem Planansatz.

Produktbereich 722 Abfallentsorgung

TEP für PB "722 Abfallentsorgung"	Plan 2017	Ist 2017	Abweichung		
			+/-		
Umsatzerlöse	5.202.753,00 €	4.972.470,24 €	-230.282,76 €		
+ sonstige betriebliche Erträge	124.374,00 €	106.932,30 €	-17.441,70 €		
= betriebliche Erträge	5.327.127,00 €	5.079.402,54 €	-247.724,46 €		
- Materialaufwand	-2.391.000,00 €	-2.273.217,26 €	117.782,74 €		
- Personalaufwand	-1.569.053,00 €	-1.518.733,22 €	50.319,78 €		
- Abschreibungen	-295.000,00 €	-253.348,09 €	41.651,91 €		
- sonstige betriebliche Aufwendungen	-78.360,00 €	-79.810,55 €	-1.450,55 €		
= betriebliche Aufwendungen	-4.333.413,00 €	-4.125.109,12 €	208.303,88 €		
= Betriebsergebnis	993.714,00 €	954.293,42 €	-39.420,58 €		
= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	993.714,00 €	954.293,42 €	-39.420,58 €		
- Steuern vom Einkommen und Ertrag	-10.820,00 €	0,00 €	10.820,00 €		
= Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	982.894,00 €	954.293,42 €	-28.600,58 €		
+ Erträge aus interner Leistungsverrechnung	0,00 €	91.514,75 €	91.514,75 €		
- Aufwendungen a. interner Leistungsverrechnung	-912.894,00 €	-956.719,12 €	-43.825,12 €		
= Jahresüberschuss/-fehlbetrag	70.000,00 €	89.089,05 €	19.089,05 €		
nach interner LV					

In diesem Produktbereich ist ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) eingebettet. Der BgA umfasst die Bereiche "Papier" und "Duales System Deutschland (DSD)". Hier sind die AUB unternehmerisch tätig und unterliegen der allgemeinen Steuerpflicht. Dieser BgA schließt mit einem negativen Ergebnis in Höhe von 91.821,67 € ab. Wobei der Bereich "Papier" ein Minus von 110.727,09 € ausweist. Dieser Verlust aus dem "Papierbereich" kann allerdings auf die allgemeine Müllgebühr umgelegt werden, da die Papierentsorgung Gegenstand der Ahlener Abfallsatzung und somit Bestandteil der von den "Müllgebühren" zu tragenden Kosten ist. Der Bereich "DSD" hingegen schließt mit einem Gewinn in Höhe von 18.905,42 € ab. Da die "Entsorgung der gelben Säcke" nicht Bestandteil der Ahlener Abfallsatzung ist, kann dieser Überschuss nicht als Ertrag der allgemeinen Müllgebühr gutgeschrieben werden. Die 18.905,42 € werden dementsprechend als Gewinn aus dem BgA "DSD" bei den AUB verbleiben.

Die Nachkalkulation ergibt für den Bereich Abfall im Berichtsjahr eine Kostenüberdeckung in Höhe von 266.500,-- € gemäß KAG NRW. Das KAG NRW sieht vor, dass Überdeckungen in den nächsten vier Jahren erstattet werden müssen und Fehlbeträge nachveranlagt werden dürfen. Für das Jahr 2017 musste somit eine Verbindlichkeit aus Gebührenausgleich im Bereich Abfall in Höhe von 266.500,-- € eingebucht werden, deren Auflösung bis zum Ende des Jahres 2021 erfolgen muss.

Im Jahr 2017 wurde eine Gebührenunterdeckung aus Vorjahren in Höhe von 69.999,52 € eingeholt. Da diese Unterdeckung noch bei der Stadt Ahlen (vor



Gründung der AUB) entstanden ist, soll diese im Rahmen der Gewinnabführung an die Stadt Ahlen abgeführt werden.

Begründet durch die vorstehend erläuterte Bildung einer Verbindlichkeit aus Gebührenausgleich in Höhe von 266,5 TEUR sowie durch weitere Abweichungen bei anderen Ertragspositionen ergibt sich ein Minus von 230 TEUR bei den Umsatzerlösen gegenüber den kumulierten Planansätzen für das Jahr 2017.

Die Mindereinnahmen im Bereich der sonstigen betrieblichen Erträge können durch geringere Auflösungserträge im Bereich der Sonderposten erklärt werden.

Der Materialaufwand liegt um 118 TEUR unter dem Planansatz. Neben diversen Veränderungen gegenüber den Planansätzen können hier vor allem geringere Entsorgungskosten als Haupteinsparpotential genannt werden.

Die Abschreibungen fallen um 42 TEUR geringer aus als geplant, da Ersatzbeschaffungen für Fahrzeuge erst verspätet ausgeliefert wurden.

Die Erträge aus der ILV entfallen zum größten Teil auf Weiterberechnungen an den PB 734 "Winterdienst" für Einsätze und Rufbereitschaften. Die Aufwendungen aus der ILV entfallen neben der Kfz-Werkstatt (390 TEUR) und der Allgemeinen Verwaltung (380 TEUR) auch auf weitere PB, die für die Abfallentsorgung tätig geworden sind.

Nach Vornahme der ILV ergibt sich für den Bereich Abfall ein Jahresüberschuss in Höhe von 89.089,05 €. Hiervon sollen im Rahmen der Gewinnausschüttung 69.999,52 € (aus Unterdeckung aus Vorjahren) an die Stadt Ahlen abgeführt werden. Der verbleibende Gewinn in Höhe von 19.089,53 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Produktbereich 733 Straßenreinigung

TEP für PB "733 Straßenreinigung"	Plan 2017	Ist 2017	Abweichung
			+/-
Umsatzerlöse	1.430.917,00 €	1.299.283,74 €	131.633,26 €
+ sonstige betriebliche Erträge	75.160,00 €	64.951,28 €	10.208,72 €
= betriebliche Erträge	1.506.077,00 €	1.364.235,02 €	141.841,98 €
- Materialaufwand	-63.700,00 €	-75.080,93 €	11.380,93 €
- Personalaufwand	-786.817,00 €	-932.131,97 €	145.314,97 €
- Abschreibungen	-150.000,00 €	-137.415,27 €	-12.584,73 €
- sonstige betriebliche Aufwendungen	-27.800,00 €	-25.282,46 €	-2.517,54 €
= betriebliche Aufwendungen	-1.028.317,00 €	-1.169.910,63 €	141.593,63 €
= Betriebsergebnis	477.760,00 €	194.324,39 €	283.435,61 €
= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	477.760,00 €	194.324,39 €	283.435,61 €
= Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	477.760,00 €	194.324,39 €	283.435,61 €
+ Erträge aus interner Leistungsverrechnung	5.000,00 €	274.722,63 €	-269.722,63 €
- Aufwendungen a. interner Leistungsverrechnung	-351.739,00 €	-337.328,71 €	-14.410,29 €
= Jahresüberschuss/-fehlbetrag	131.021,00 €	131.718,31 €	697,31 €
nach interner LV			

Die Nachkalkulation ergibt für den PB 733 "Straßenreinigung" eine Überdeckung in Höhe von 160.000,-- € gemäß KAG NRW. Es wurde eine entsprechende Verbindlichkeit aus Gebührenausgleich für diesen Bereich eingebucht, die bis zum Ende des Jahres 2021 aufzulösen ist.



Aufgrund der gebildeten Gebührenausgleichsverbindlichkeit liegen die Umsatzerlöse um 132 TEUR unter den Planansätzen des Jahres 2017.

Die sonstigen betrieblichen Erträge liegen um 10 TEUR unter dem Ansatz. Auch hier können geringere Auflösungserträge im Bereich der Sonderposten als Grund angeführt werden.

Der Materialaufwand ist um 11 TEUR höher als geplant. Mehrkosten für den Transport und die Entsorgung von Straßenkehricht schlagen hier zu Buche.

Der Personalaufwand liegt um 145 TEUR über dem Planansatz des Berichtsjahres. Dies kann mit der engen Verknüpfung des PB 734 "Winterdienst" begründet werden. Da beide Aufgabenbereiche vom selben Mitarbeiterstamm durchgeführt werden, ergibt sich eine enge Verknüpfung der Personalkosten. Im Rahmen der Planung musste eine entsprechende Annahme getroffen werden, in welcher Höhe Personalkosten für den Winterdienst anfallen werden. Diese Vorgehensweise ist notwendig, da die Kosten für die Straßenreinigung und für den Winterdienst in Ahlen über unterschiedliche Abgabenarten erhoben werden. Die Straßenreinigung ist gebührenfinanziert, die Kosten für den Winterdienst werden im Rahmen der Erhebung der Grundsteuer abgerechnet.

Systembedingt können die Personalkosten der jeweiligen Mitarbeiter/innen jedoch nur einem Produktbereich zugeordnet werden. Aus diesem Grund finden sich die gesamten Personalkosten des Teams "Straßenreinigung/Winterdienst" im PB "733 Straßenreinigung" wieder. Hierdurch lässt sich die Überschreitung des Personalaufwandes um 145 TEUR erklären. Der Planansatz der Personalkosten für den PB "734 Winterdienst" beträgt 209 TEUR. Bei zusammengefasster Betrachtung ergibt sich keine Überschreitung der Planansätze.

Im Rahmen des Auftragswesens werden die geleisteten Arbeitsstunden von Mitarbeitern/innen und Fahrzeugen/Maschinen für den Winterdienst erfasst und im Rahmen einer ILV an diesen weiterberechnet. Dies führt zu einer entsprechenden Entlastung des Bereiches Straßenreinigung.

Wegen der angeführten Vorgehensweise befinden sich im PB 734 "Winterdienst" keine Personalaufwendungen, sondern nur entsprechende Aufwendungen aus ILV.

Nach Vornahme der ILV schließt der Bereich Straßenreinigung mit einem Überschuss in Höhe von 131.718,31 € ab. Hiervon sollen im Rahmen der Gewinnausschüttung 131.021,-- € (80.171,-- € aus Unterdeckung des Jahres 2014 und 50.850,-- € aus Unterdeckung des Jahres 2015) an die Stadt Ahlen abgeführt werden. Der verbleibende Gewinn in Höhe von 697,31 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.



Produktbereich 734 Winterdienst

TEP für PB "734 Winterdienst"	Plan 2017	Ist 2017	Abweichung
			+/-
Umsatzerlöse	396.349,00 €	309.810,87 €	-86.538,13 €
+ sonstige betriebliche Erträge	5.330,00 €	5.334,63 €	4,63 €
= betriebliche Erträge	401.679,00 €	315.145,50 €	-86.533,50 €
- Materialaufwand	-60.500,00 €	-48.515,27 €	11.984,73 €
- Personalaufwand	-209.152,00 €		209.152,00 €
- Abschreibungen	-15.500,00 €	-18.862,97 €	-3.362,97 €
- sonstige betriebliche Aufwendungen	-50.000,00 €	-34.532,31 €	15.467,69 €
= betriebliche Aufwendungen	-335.152,00 €	-101.910,55 €	233.241,45 €
= Betriebsergebnis	66.527,00 €	213.234,95 €	146.707,95 €
= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	66.527,00 €	213.234,95 €	146.707,95 €
= Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	66.527,00 €	213.234,95 €	146.707,95 €
- Aufwendungen a. interner Leistungsverrechnung	-65.567,00 €	-213.234,95 €	-147.667,95 €
= Jahresüberschuss/-fehlbetrag	960,00 €	0,00 €	-960,00 €
nach interner LV			

Der Winterdienst hängt, wie bereits gelesen, sehr eng mit dem PB 733 "Straßenreinigung" zusammen. Das Personal leistet nur Arbeit für den Winterdienst, wenn diese notwendig ist.

Da der Winterdienst im Rahmen der Erhebung der Grundsteuern von der Stadt Ahlen abgerechnet wird, werden von den AUB nur die tatsächlichen Kosten des Winterdienstes an die Stadt weiterberechnet. Aus diesem Grund liegen die Umsatzerlöse auch um 87 TEUR unter dem Planansatz für 2017. Es fielen also weniger Einsatzzeiten im Rahmen des Winterdienstes an, als geplant.

Zum nicht vorhandenen Personalaufwand wird auf die Ausführungen im PB 733 "Straßenreinigung" verwiesen.

Nach Verbuchung der Aufwendungen aus ILV in Höhe von 213 TEUR schließt der Bereich Winterdienst mit einem Ergebnis von 0,-- € ab.



Produktbereich 735 Betrieb Straßen, Brücken etc.

TEP für PB "735 Betrieb Straßen,	Plan 2017	Ist 2017	Abweichung
Brücken etc."			+/-
Umsatzerlöse	3.363.142,00 €	4.391.880,41 €	1.028.738,41 €
+/- Erhöhung/Vermind. der Bestände an FE u. UE	0,00 €	46.900,37 €	46.900,37 €
+ andere aktivierte Eigenleistungen	50.000,00 €	0,00 €	-50.000,00 €
+ sonstige betriebliche Erträge	15.000,00 €	35.389,39 €	20.389,39 €
= betriebliche Erträge	3.428.142,00 €	4.474.170,17 €	1.046.028,17 €
- Materialaufwand	-1.443.900,00 €	-2.690.080,02 €	-1.246.180,02 €
- Personalaufwand	-1.470.116,00 €	-1.436.051,94 €	34.064,06 €
- Abschreibungen	-41.500,00 €	-61.505,24 €	-20.005,24 €
- sonstige betriebliche Aufwendungen	-54.850,00 €	-35.950,33 €	18.899,67 €
= betriebliche Aufwendungen	-3.010.366,00 €	-4.223.587,53 €	-1.213.221,53 €
= Betriebsergebnis	417.776,00 €	250.582,64 €	-167.193,36 €
= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	417.776,00 €	250.582,64 €	-167.193,36 €
= Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	417.776,00 €	250.582,64 €	-167.193,36 €
+ Erträge aus interner Leistungsverrechnung	0,00 €	105.915,25 €	105.915,25 €
- Aufwendungen a. interner Leistungsverrechnung	-417.776,00 €	-356.497,89 €	61.278,11 €
= Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
nach interner LV			

In diesem Produktbereich sind die AUB als Dienstleister für die Stadt Ahlen tätig. Das vorhandene Infrastrukturvermögen für diesen PB liegt aber weiterhin bei der Stadt Ahlen. Die AUB sind im Rahmen eines Dienstleistungskontraktes für die Pflege und Unterhaltung zuständig. Die anfallenden Personal- und Sachkosten werden entsprechend von der Stadt Ahlen erstattet.

Ferner werden die AUB von der Stadt Ahlen beauftragt, entsprechende Investitionen für die Stadt (in deren Infrastrukturvermögen) durchzuführen. Ein "Verkauf" der von den AUB durchgeführten "Baumaßnahmen" erfolgt erst nach deren Fertigstellung. Bis zum eigentlichen Verkauf an die Stadt Ahlen werden die Baumaßnahmen als fertige/unfertige Erzeugnisse im Umlaufvermögen der AUB geführt. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die entsprechende fertige Leistung an die Stadt Ahlen übertragen und dort aktiviert. Die Abrechnung erfolgt kostenneutral.

Weil nicht alle Planansätze im Bereich Betrieb Straßen, Brücken etc. voll ausgeschöpft worden sind, die AUB den PB aber kostenneutral mit der Stadt abrechnen, fallen die Umsatzerlöse (zum größten Teil Personal- und Sachkostenerstattungen durch die Stadt) entsprechend geringer aus. Da im Jahr 2017 aber Baumaßnahmen im Wert von 1.813 TEUR mit der Stadt abgerechnet wurden, liegen die Umsatzerlöse insgesamt über den Planansätzen. Aus dem laufenden Betrieb heraus, wurden der Stadt Ahlen im Jahr 2017 jedoch fast 817 TEUR weniger als geplant in Rechnung gestellt.

Die Erhöhung der Bestände an fertigen/unfertigen Erzeugnissen hängt, wie bereits oben erwähnt, mit der Abrechnung der Investitionen im Bereich "Straßen-/Brückenbau" zusammen. Die 47 TEUR stellen eine Erhöhung des Bestandes an noch nicht mit der Stadt Ahlen abgerechneten Investitionen dar.

Entgegen der Planung fallen in diesem Bereich keine aktivierten Eigenleistungen an, da die Investitionen im Bereich "Straßen, Brücken etc." nicht bei den AUB aktiviert werden, sondern nach Fertigstellung an die Stadt verkauft werden. Eigene Ingenieurleistungen von Mitarbeitern/innen der AUB werden somit



ebenfalls über die Bestandsveränderungen an fertigen/unfertigen Erzeugnissen erfasst und mit der Stadt abgerechnet.

Der Materialaufwand liegt um 1.246 TEUR über dem Planansatz für das Jahr 2017. Da die Investitionen in den Bereich "Straßen, Brücken etc." als Herstellung von fertigen/unfertigen Erzeugnissen angesehen werden, erhöhen die jeweiligen Herstellungskosten auch den Materialaufwand. Die Veranschlagung der jeweiligen Investitionen erfolgte im Vermögensplan 2017 der AUB im PB 735.

Nach Durchführung der ILV schließt der PB 735 "Betrieb Straßen, Brücken etc." mit einem Jahresergebnis von 0,-- € ab. Dies beweist die kostenneutrale Abrechnung dieses PB mit der Stadt Ahlen.

Produktbereich 766 Abwasser

TEP für PB "766 Abwasser"	Plan 2017	Ist 2017	Abweichung
			+/-
Umsatzerlöse	10.649.599,00 €	9.903.384,73 €	-746.214,27 €
+ andere aktivierte Eigenleistungen	75.000,00 €	114.061,57 €	39.061,57 €
+ sonstige betriebliche Erträge	15.400,00 €	179.499,42 €	164.099,42 €
= betriebliche Erträge	10.739.999,00 €	10.196.945,72 €	-543.053,28 €
- Materialaufwand	-2.197.000,00 €	-1.800.010,81 €	396.989,19 €
- Personalaufwand	-1.773.540,00 €	-1.651.995,96 €	121.544,04 €
- Abschreibungen	-3.500.000,00 €	-3.564.696,40 €	-64.696,40 €
- sonstige betriebliche Aufwendungen	-275.000,00 €	-172.050,54 €	102.949,46 €
= betriebliche Aufwendungen	-7.745.540,00 €	-7.188.753,71 €	556.786,29 €
= Betriebsergebnis	2.994.459,00 €	3.008.192,01 €	13.733,01 €
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-905.000,00 €	-865.601,24 €	39.398,76 €
= Finanzergebnis	-905.000,00 €	-865.601,24 €	39.398,76 €
= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.089.459,00 €	2.142.590,77 €	53.131,77 €
= Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	2.089.459,00 €	2.142.590,77 €	53.131,77 €
+ Erträge aus interner Leistungsverrechnung	0,00 €	14.720,75 €	14.720,75 €
- Aufwendungen a. interner Leistungsverrechnung	-416.759,00 €	-315.368,38 €	101.390,62 €
= Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.672.700,00 €	1.841.943,14 €	169.243,14 €
nach interner LV			

Im Jahr 2008 wurde in Ahlen die getrennte Abwassergebühr eingeführt. Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden nach getrennten Parametern abgerechnet. Beim Schmutzwasser ist die Bezugsgröße das bezogene Frischwasser und beim Niederschlagswasser ist dies die so genannte "einleitende versiegelte Fläche".

Im Bereich Schmutzwasser wird im Jahr 2017 die Kalkulationsgrundlage von $2.250.000~\text{m}^3$ überschritten. Es ergibt sich eine abgerechnete Menge gemäß Mengenstatistik von $2.362.034~\text{m}^3$.

Im Bereich des Niederschlagswassers lag die aufgrund von Befliegung und Befragung ermittelte Fläche mit $6.251.714~\text{m}^2$ um $2.886~\text{m}^2$ unter dem geschätzten Planansatz.

Eine getrennte Nachkalkulation ergibt für den Bereich Schmutzwasser im Berichtsjahr eine Kostenüberdeckung in Höhe von 732 TEUR gemäß KAG NRW. Beim Niederschlagswasser ergibt sich eine Überdeckung in Höhe von 250 TEUR (beide Berechnungen ohne Berücksichtigung der Auflösungserträge der Ertrags-



zuschüsse). Für das Jahr 2017 mussten somit Verbindlichkeiten aus Gebührenausgleich im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 732 TEUR und im Bereich Niederschlagswasser in Höhe von 250 TEUR eingebucht werden, deren Auflösung bis zum Ende des Jahres 2021 erfolgen muss.

Begründet durch die vorstehend erläuterte Bildung von Verbindlichkeiten aus Gebührenausgleich für Schmutz- und Niederschlagswasser in einer Gesamthöhe von 982 TEUR sowie durch weitere Abweichungen bei anderen Ertragspositionen ergibt sich ein Minus von 746 TEUR bei den Umsatzerlösen gegenüber den kumulierten Planansätzen für das Jahr 2017.

Im Bereich der aktivierten Eigenleistungen ergibt sich ein Plus von 39 TEUR gegenüber dem Planansatz in Höhe von 75 TEUR. Hier kann die erhöhte eigene Planung und Betreuung von Baumaßnahmen als Grund angeführt werden.

Die sonstigen betrieblichen Erträge fallen um 164 TEUR höher aus als geplant, da die Klage gegen die Festlegung der Abwasserabgabe aus dem Jahr 2013 aus Sicht der AUB erfolgreich war und Beträge in Höhe von 169 TEUR erstattet wurden.

Nicht voll ausgeschöpfte Planansätze für die Unterhaltung der Anlagen sorgten für Einsparungen beim Materialaufwand in Höhe von 397 TEUR.

Die Abschreibungen liegen mit 65 TEUR über dem Planansatz, da fertiggestellte Baumaßnahmen aus Vorjahren inzwischen aktiviert wurden.

Die tatsächlichen Zinsaufwendungen unterschreiten den Planansatz um 39 TEUR, weil keine neuen Kredite aufgenommen werden mussten.

Das hohe positive Ergebnis des Produktbereichs folgt im Wesentlichen aus folgenden Komponenten. Zum einen wurden 1.395 TEUR an Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftet, die als Gewinnausschüttung an die Stadt Ahlen ausgeschüttet werden. Weiterhin sind die Auflösung der Ertragszuschüsse von 280 TEUR und die außergewöhnlichen Erträge von 169 TEUR aus dem vorgenannten gewonnenen Rechtstreit gebührenneutral zu behandeln. Diese gebührenneutralen Erträge erhöhen den Jahresüberschuss des Produktbereichs.



Produktbereich 777 Grünflächen und Parkanlagen

TEP für PB "777 Günflächen und	Plan 2017	Ist 2017	Abweichung
Parkanlagen"			+/-
Umsatzerlöse	2.617.523,00 €	2.532.265,23 €	-85.257,77 €
+ sonstige betriebliche Erträge	87.249,00 €	103.327,68 €	16.078,68 €
= betriebliche Erträge	2.704.772,00 €	2.635.592,91 €	-69.179,09 €
- Materialaufwand	-430.400,00 €	-356.195,66 €	74.204,34 €
- Personalaufwand	-1.497.348,00 €	-1.410.797,09 €	86.550,91 €
- Abschreibungen	-131.500,00 €	-117.342,01 €	14.157,99 €
- sonstige betriebliche Aufwendungen	-73.015,00 €	-74.796,62 €	-1.781,62 €
= betriebliche Aufwendungen	-2.132.263,00 €	-1.959.131,38 €	173.131,62 €
= Betriebsergebnis	572.509,00 €	676.461,53 €	103.952,53 €
= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	572.509,00 €	676.461,53 €	103.952,53 €
= Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	572.509,00 €	676.461,53 €	103.952,53 €
+ Erträge aus interner Leistungsverrechnung	0,00 €	20.246,00 €	20.246,00 €
- Aufwendungen a. interner Leistungsverrechnung	-572.509,00 €	-696.707,53 €	-124.198,53 €
= Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
nach interner LV			

Der Produktbereich ist ebenfalls als reiner Dienstleister für die Stadt Ahlen tätig. Ähnlich wie im PB 735 "Betrieb Straßen, Brücken etc." liegt auch hier das entsprechende Infrastrukturvermögen weiterhin bei der Stadt Ahlen.

Die AUB sind im Rahmen des vereinbarten Dienstleistungskontraktes für die Pflege und Unterhaltung dieses Infrastrukturvermögens zuständig. Dieser PB wird ebenfalls kostenneutral mit der Stadt abgerechnet.

Auch in diesem PB wurden nicht alle Ansätze voll ausgeschöpft. Da die Umsatzerlöse vor allem aus Kostenerstattungen der Stadt für Personal- und Sachleistungen bestehen, fallen diese entsprechend geringer aus. Im Berichtsjahr wurden der Stadt für den laufenden Betrieb insgesamt 96 TEUR weniger in Rechnung gestellt als geplant.

Im Rahmen der ILV gibt es im PB 777 "Grünflächen und Parkanlagen" die Besonderheit, dass aus diesem PB heraus eine Gutschrift an den PB 778 "Friedhöfe und Bestattungswesen" vorgenommen wird. Da ein begründetes "öffentliches Interesse" an der Pflege von Grünanlagen auf Friedhöfen besteht, gibt es eine ILV in Höhe von 134 TEUR zugunsten des PB 778.

Nach Vornahme der weiteren ILV ergibt sich für den PB "Grünflächen und Parkanlagen" ein Jahresergebnis in Höhe von 0,-- €, was beweist, dass auch in diesem PB nur die tatsächlich angefallenen Kosten an die Stadt Ahlen weiterberechnet wurden.



Produktbereich 778 Friedhofswesen

TEP für PB "778 Friedhofswesen"	Plan 2017	Ist 2017	Abweichung
			+/-
Umsatzerlöse	730.285,00 €	703.090,13 €	-27.194,87 €
+ sonstige betriebliche Erträge	26.515,00 €	22.160,93 €	-4.354,07 €
= betriebliche Erträge	756.800,00 €	725.251,06 €	-31.548,94 €
- Materialaufwand	-88.700,00 €	-87.852,50 €	847,50 €
- Personalaufwand	-569.442,00 €	-568.882,73 €	559,27 €
- Abschreibungen	-38.000,00 €	-34.407,78 €	3.592,22 €
- sonstige betriebliche Aufwendungen	-14.250,00 €	-15.286,16 €	-1.036,16 €
= betriebliche Aufwendungen	-710.392,00 €	-706.429,17 €	3.962,83 €
= Betriebsergebnis	46.408,00 €	18.821,89 €	-27.586,11 €
= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	46.408,00 €	18.821,89 €	-27.586,11 €
= Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	46.408,00 €	18.821,89 €	-27.586,11 €
+ Erträge aus interner Leistungsverrechnung	134.358,00 €	147.178,50 €	12.820,50 €
- Aufwendungen a. interner Leistungsverrechnung	-180.766,00 €	-166.000,39 €	14.765,61 €
= Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
nach interner LV			

Dieser Produktbereich ist ebenfalls als reiner Dienstleister für die Stadt Ahlen tätig. Eine spezifische Besonderheit ist hier, dass die Gebühreneinnahmen für das Bestattungswesen bei der Stadt Ahlen verbleiben.

Die Umsatzerlöse beinhalten daher nur entsprechende Personal- und Sachkostenerstattungen der Stadt Ahlen. Weil auch in diesem PB nicht alle Planansätze voll ausgeschöpft wurden, fallen die Erstattungen durch die Stadt um insgesamt 27 TEUR geringer aus als geplant.

Nach Vornahme der ILV (hier findet sich auch die Gutschrift aus dem PB Grünflächen und Parkanlagen wieder) schließt der PB Friedhöfe und Bestattungswesen mit einem Jahresergebnis von 0,-- € ab. Die Kostenneutralität gegenüber der Stadt Ahlen wurde somit gewahrt.

Die abschließend von den AUB durchgeführten Nachkalkulationen für die Gebühren im Bereich des Bestattungswesens ergaben folgende Ergebnisse:

- Grabbereitung: Überdeckung in Höhe von 1.832,00 €

- Nutzungsrechte: Unterdeckung in Höhe von 3.570,00 €

- Nutzung von Trauerhallen: Überdeckung in Höhe von 1.213,00 €

- Nutzung von Leichenkammern: Unterdeckung in Höhe von 1.489,17 €

Die angeführten Über-/Unterdeckungen finden ihre Berücksichtigung im städtischen Abschluss für das Jahr 2017, da hier die Gebühren vereinnahmt wurden.



Produktbereich 799 Umwelt- und Klimaschutz

TEP für PB "799 Umwelt- und	Plan 2017	Ist 2017	Abweichung
Klimaschutz"			+/-
Umsatzerlöse	169.428,00 €	146.000,42 €	-23.427,58 €
+ sonstige betriebliche Erträge	637,00 €	0,00 €	-637,00 €
= betriebliche Erträge	170.065,00 €	146.000,42 €	-24.064,58 €
- Materialaufwand	-35.000,00 €	-19.284,75 €	15.715,25 €
- Personalaufwand	-113.716,00 €	-104.713,18 €	9.002,82 €
- Abschreibungen	-700,00 €	0,00 €	700,00 €
- sonstige betriebliche Aufwendungen	-11.207,00 €	-1.156,88 €	10.050,12 €
= betriebliche Aufwendungen	-160.623,00 €	-125.154,81 €	35.468,19 €
= Betriebsergebnis	9.442,00 €	20.845,61 €	11.403,61 €
= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	9.442,00 €	20.845,61 €	11.403,61 €
= Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	9.442,00 €	20.845,61 €	11.403,61 €
- Aufwendungen a. interner Leistungsverrechnung	-9.442,00 €	-20.845,61 €	-11.403,61 €
= Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
nach interner LV			

Der zehnte und letzte PB der AUB erledigt ebenfalls nur Aufgaben für die Stadt Ahlen im Rahmen des vereinbarten Dienstleistungsvertrages. Neben den Aufgaben für den Umwelt- und Klimaschutz sind in diesem Bereich auch die Kosten für die Pflege und Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen veranschlagt. Analog zur Vorgehensweise in den anderen PB wird auch hier kostenneutral mit der Stadt Ahlen abgerechnet.

Die Umsatzerlöse beinhalten vor allem wieder die Kostenerstattungen der Stadt für Personal- und Sachleistungen der AUB. Sie fallen um insgesamt 23 TEUR geringer aus als geplant, da nicht alle Ansätze ausgeschöpft wurden.

Das ausgewiesene Jahresergebnis in Höhe von 0,-- € belegt die geforderte kostenneutrale Abrechnung mit der Stadt Ahlen.

BEGLAUBIGTER AUSZUG

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Ahlen am 2. April 2019

Jahresabschluss der Ahlener Umweltbetriebe zum 31.12.2017 Vorlage: VO/1400/2019

Beschluss:

Der Rat der Stadt Ahlen stellt den Jahresabschluss 2017 für die Ahlener Umweltbetriebe mit einer Bilanzsumme in Höhe von 92.177.202,33 Euro sowie den Lagebericht 2017 fest. Er beschließt den Jahresgewinn in Höhe von 2.062.750,50 Euro. Davon sollen 1.596.020,52 Euro an die Stadt Ahlen abgeführt werden, der verbleibende Betrag in Höhe von 466.729,98 Euro soll auf neue Rechnung vorgetragen werden, damit beträgt der Bilanzgewinn 0,00 Euro. Der Rat der Stadt Ahlen beschließt den Betriebsausschuss gemäß § 4 c der EigVO NRW zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

gez. Dr. Alexander Berger Bürgermeister gez. Trosky Schriftführerin



Für die Richtigkeit des Auszuges Ahlen, den 23. April 2019 STADT AHLEN Der Bürgermeister Im Auftrage

Peitz

Städt. Verwaltungsrat



Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Ahlener Umweltbetriebe. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft G. Budt, Hermansen, Rittmeier Zink, C.Budt, Ahlen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21.02.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Ahlener Umweltbetriebe - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteillung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."



Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft G. Budt, Hermansen, Rittmeier Zink, C.Budt ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.05.2019

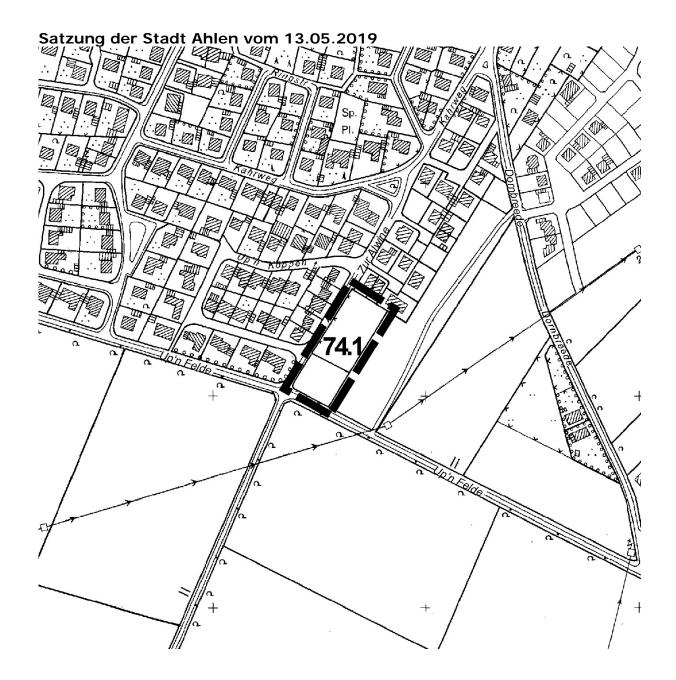
gpaNRW

Im Auftrag

Thomas Siegert

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Satzungsbeschluss zur Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74.1 "Zur Alwine"



Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 gem. § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421) und der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Gestaltungssatzung einschließlich der Begründung vom Januar 2019 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74.1 "Zur Alwine" beschlossen:

GESTALTUNGSSATZUNG

FÜR DEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 74.1 "Zur Alwine"

Rechtsgrundlagen:

§§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421).

I. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

25° - 45° Zulässige Dachneigung des vorherrschenden Dachkörpers

DF Dachform der Hauptbaukörper, zulässig sind folgende Dachformen: Satteldach oder Walmdach

II: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

DACHFORMEN / DACHNEIGUNGEN / DACHAUFBAUTEN / DACHEINDECKUNG

Im Bereich des Planzeichen DF (Dachform) sind die Dächer der Hauptbaukörper als Satteldächer oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 25 – 45 Grad auszubilden. Dachaufbauten sind nur bis zur Hälfte der Trauflänge zulässig.

Die Dächer der Hauptbaukörper sind mit Dachpfannen / -ziegel (unglasiert) in den Farben rot oder braun einzudecken. Darüber hinaus sind ökologische und/oder energieerzeugende Dacheindeckungen (z. B. begrünte Dächer und Photovoltaikanlagen) zulässig.

AUSSENWANDFLÄCHEN

Die Außenwandflächen der Hauptbaukörper sind als rotes oder braunes Verblendmauerwerk (unglasiert), als Holzverblendung (lasiert) in der Farbgebung rot, braun, grau oder weiß mit einem Fassadenflächenanteil von maximal 30% sowie als weißer oder hellgrauer Putz auszuführen. Für untergeordnete Bauteile sind abweichende Materialien zulässig.

III. Geltungsbereich

Der 4.330 m² umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74.1 beinhaltet die an der Straße Zur Alwine gelegenen Grundstücke - Gemarkung Vorhelm, Flur 8, Flurstücke 101 und 329 - im Bereich zwischen den Straßen Up´n Koeppen und Up´n Felde.

Der Geltungsbereich in der Gemarkung Vorhelm, Flur 8 wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Ausgehend von dem nördlichsten Grenzstein des Flurstücks 329 in östlicher

Richtung entlang der hinteren Grenzen der Grundstücke Zur Alwine 23 und

21 bis zum östlichsten Grenzstein des Flurstücks 329.

Im Osten: In südlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen des Flurstücke 329 und

101 bis zur Straße Up 'n Felde.

Im Süden: In westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 101 bis

zum Schnittpunkt der Straßen Up 'n Felde und Zur Alwine.

Im Westen: In nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 101

und 329 bis zum Ausgangspunkt.

Der sachliche Geltungsbereich umfasst die Vorschriften der Gestaltungssatzung gem. § 89 BauO NRW, die als zeichnerische und textliche Vorschriften im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 74.1 "Zur Alwine" eingetragen sind.

IV. INKRAFTTRETEN

Diese Gestaltungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 7 GO NW:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 74.1 "Zur Alwine" und der Hinweis gemäß GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gestaltungssatzung liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 74.1 tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

59227 Ahlen, 13.05.2019

gez. Dr. Alexander Berger Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

A. Aufstellungsbeschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke"



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 02.10.2018 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke" beschlossen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 14.05.2019 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahlen für den Bereich "Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke" in Form eines 21-tägigen Aushangs beschlossen.

Zu A: Der ca. 3,1 ha große Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Hofstelle Alte Beckumer Straße 88, die beidseitig mit Bäumen bestandene Hofzufahrt, die westlich der Hofstelle befindliche Obstwiese sowie ergänzende Freiflächen südlich der Hofstelle in einer Tiefe von ca. 30 m ab der südlichen Gehölzgrenze und umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen, Flur 314, die Flurstücke 5 tlw., 7 tlw, 8 und 43 tlw.

Der Geltungsbereich wird dabei wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Durch die südliche Begrenzung der Alte Beckumer Straße (Kreisstraße) auf

einer Länge von ca. 24 m zwischen der westlichen Begrenzung der Hofzufahrt und der westlichen Begrenzung des Flurstücks 7 (verrohrter Graben).

Im Osten: In südlicher Richtung ca. 67 m entlang der westlichen Grenze des Flur-

stücks 7 (verrohrter Graben) bis in Höhe des nördlichsten Grenzsteins des Flurstücks 8, weiter in südöstlicher Richtung ca. 67 m entlang der bestehenden Grenze zwischen der Wiese der Hofstelle und der angrenzenden Ackerfläche, weiter in südlicher Richtung ca. 152 m entlang bestehenden Grenze zwischen den Gehölzstrukturen und der angrenzenden Ackerfläche, leicht abknickend in südöstlicher Richtung ca. 30 m entlang der bestehen-

den Ackerfläche.

Im Süden: In östlicher Richtung abknickend und parallel zur den bestehenden Gehölz-

strukturen südlich der Hofstelle bis zum nächstgelegenen Grenzstein des Flurstücks 6 (offener Graben), Flur 314, Gemarkung Ahlen, entlang der nördlichen Begrenzung des Flurstücks 6 bis zum nördlichsten Grenzstein des Flurstücks 6, von dort ca. 12 m in westlicher Richtung bis zur westli-

chen Begrenzung des bestehenden Schotterweges.

Im Westen: In nördlicher Richtung entlang der westlichen Begrenzung des Schotterwe-

ges bis in Höhe des südlichen Begrenzung der westlich der Hofstelle befindlichen Obstwiese, in westlicher Richtung entlang der südlichen Begrenzung der Obstwiese, in nördlicher Richtung entlang der westlichen Begrenzung der Obstwiese, in östlicher Richtung entlang der nördlichen Begrenzung der Obstwiese bis zur Baumreihe westlich der Hofzufahrt, in nördlicher Richtung entlang der Nordlicher Richtung entlang ent

tung entlang der Baumreihe bis zur Alte Beckumer Straße.

Zu B: Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wurde die Beschreibung des Geltungsbereiches zum Aufstellungsbeschluss korrigiert und im Rahmen der weiteren Detaillierung des Konzeptes eine geringfügige Erwei-

terung des Plangebietes im Südwesten vorgenommen.

Der ca. 3,4 ha große Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Hofstelle Alte Beckumer Straße 88 einschließlich der beidseitig mit Bäumen bestandenen Hofzufahrt, die westlich der Hofstelle befindliche Obstwiese sowie ergänzende Freiflächen südlich der Gebäude in einer Tiefe von ca. 25 m ab der südlichen Gehölzgrenze. Der Geltungsbereich umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen, Flur 314, die Flurstücke

5 tlw., 7 tlw., 8 sowie 43 tlw. und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Durch die südliche Begrenzung der Alte Beckumer Straße (Kreisstraße) auf

einer Länge von ca. 24 m zwischen der westlichen Begrenzung der Hofzufahrt und der westlichen Begrenzung des Elurstücks 7 (verrehrter Grahen)

fahrt und der westlichen Begrenzung des Flurstücks 7 (verrohrter Graben).

Im Osten: Durch die westliche Grenze des Flurstücks 7 (verrohrter Graben) in südli-

cher Richtung auf einer Länge von ca. 67 m, dann in östlicher Richtung auf einer Länge von 68 m entlang der bestehenden Grenze zwischen der Wiese der Hofstelle und der angrenzenden Ackerfläche, von dort in einem Winkel von 123° über eine Länge von 154 m Richtung Südosten und über weitere 25 m leicht abknickend in südöstlicher Richtung entlang der bestehenden

Ackerfläche.

Im Süden: Von dort in einem Winkel von 82° in südwestlicher Richtung abknickend

und parallel zu den bestehenden Gehölzstrukturen südlich der Hofstelle bis zum nächstgelegenen Grenzstein des Flurstücks 6 (offener Graben), Flur 314, Gemarkung Ahlen, anschließend leicht abknickend die Grenze Rich-

tung Westen über eine Länge von 50 m fortführend.

Im Westen: Die Grenze über eine Länge von 105 m Richtung Norden bis zur in der Ört-

lichkeit vorhandenen Obstwiese führend, anschließend in westlicher Rich-

tung entlang der südlichen Begrenzung der Obstwiese, dann in nördlicher Richtung entlang der westlichen Begrenzung der Obstwiese und in östlicher Richtung entlang der nördlichen Begrenzung der Obstwiese bis zur Baumreihe westlich der Hofzufahrt. Abschließend in nördlicher Richtung entlang der Baumreihe bis zur Alte Beckumer Straße zum Ausgangspunkt.

Ziel der Planung ist es, die in wesentlichen Teilen unter Denkmalschutz stehende Hofstelle Menke - Alte Beckumer Straße 88 – durch das Gesundheitszentrum 'Haus Walstedde' im benachbarten Ortsteil Walstedde der Stadt Drensteinfurt, westlich von Ahlen gelegen, umzunutzen. Durch bauliche Ergänzungen ist eine Weiterentwicklung der bereits bestehenden Einrichtungen in Walstedde vorgesehen.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Nutzungen: Fach- und Akutklink für Kinder und Jugendliche, Jugendhilfe-Wohngruppen, Ferienfreizeit-/ Kurzzeitpflegeeinrichtung für Pflegekinder und Pflegefamilien, Therapieeinrichtungen und damit verbundene Werkstätten, Hof-Café, Tierhaltung sowie Wohnen.

Mit der vorgesehenen Entwicklung auf dem Hof Menke wird es eine fachliche Weiterentwicklung der Hilfeangebote geben, die den heutigen Anforderungen an Kooperation zwischen der Jugendhilfe und der Psychiatrie entspricht und somit ein fachlich sehr gutes Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien darstellt.

Demzufolge soll das bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Plangebiet im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes weitgehend als "Sonstiges Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung" sowie untergeordnet als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) findet ein Aushang der Plankonzeptionen in der Zeit vom

03.06.2019 bis einschließlich 24.06.2019

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden statt.

Jedermann kann sich hier während dieser Zeit schriftlich oder mündlich äußern. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planungen gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/ Themen / Bauen & Planen / Stadtplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet für Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 20.05.2019

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

A. Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 127 "Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke"



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 02.10.2018 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 127 "Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke" beschlossen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 14.05.2019 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 127 "Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung" in Form eines 21-tägigen Aushangs beschlossen.

Der ca. 3,1 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 127 beinhaltet die Hofstelle Beckumer Straße 88, die beidseitig mit Bäumen bestandene Hofzufahrt, die westlich der Hofstelle befindliche Obstwiese sowie ergänzende Freiflächen südlich der Hofstelle in einer Tiefe von ca. 30 m ab der südlichen Gehölzgrenze und umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen, Flur 314, die Flurstücke 5 tlw., 7 tlw, 8 und 43 tlw.

Der Geltungsbereich wird dabei wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Durch die südliche Begrenzung der Alte Beckumer Straße (Kreisstraße) auf einer

Länge von ca. 24 m zwischen der westlichen Begrenzung der Hofzufahrt und der

westlichen Begrenzung des Flurstücks 7 (verrohrter Graben).

Im Osten: In südlicher Richtung ca. 67 m entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 7 (ver-

rohrter Graben) bis in Höhe des nördlichsten Grenzsteins des Flurstücks 8, weiter in

südöstlicher Richtung ca. 67 m entlang der bestehenden Grenze zwischen der Wiese der Hofstelle und der angrenzenden Ackerfläche, weiter in südlicher Richtung ca. 152 m entlang bestehenden Grenze zwischen den Gehölzstrukturen und der angrenzenden Ackerfläche, leicht abknickend in südöstlicher Richtung ca. 30 m entlang der bestehenden Ackerfläche.

Im Süden:

In östlicher Richtung abknickend und parallel zur den bestehenden Gehölzstrukturen südlich der Hofstelle bis zum nächstgelegenen Grenzstein des Flurstücks 6 (offener Graben), Flur 314, Gemarkung Ahlen, entlang der nördlichen Begrenzung des Flurstücks 6 bis zum nördlichsten Grenzstein des Flurstücks 6, von dort ca. 12 m in westlicher Richtung bis zur westlichen Begrenzung des bestehenden Schotterweges.

Im Westen:

In nördlicher Richtung entlang der westlichen Begrenzung des Schotterweges bis in Höhe des südlichen Begrenzung der westlich der Hofstelle befindlichen Obstwiese, in westlicher Richtung entlang der südlichen Begrenzung der Obstwiese, in nördlicher Richtung entlang der westlichen Begrenzung der Obstwiese, in östlicher Richtung entlang der nördlichen Begrenzung der Obstwiese bis zur Baumreihe westlich der Hofzufahrt, in nördlicher Richtung entlang der Baumreihe bis zur Alte Beckumer Straße.

Zu B: Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wurde die Beschreibung des Geltungsbereiches zum Aufstellungsbeschluss korrigiert und im Rahmen der weiteren Detaillierung des Konzeptes eine geringfügige Erweiterung des Plangebietes im Südwesten vorgenommen.

Der ca. 3,4 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 127 umfasst die Hofstelle Alte Beckumer Straße 88 einschließlich der beidseitig mit Bäumen bestandenen Hofzufahrt, die westlich der Hofstelle befindliche Obstwiese sowie ergänzende Freiflächen südlich der Gebäude in einer Tiefe von ca. 25 m ab der südlichen Gehölzgrenze. Der Geltungsbereich umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen, Flur 314, die Flurstücke 5 tlw., 7 tlw., 8 sowie 43 tlw. und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Durch die südliche Begrenzung der Alte Beckumer Straße (Kreisstraße) auf einer Länge von ca. 24 m zwischen der westlichen Begrenzung der Hofzufahrt und der westlichen Begrenzung des Flurstücks 7 (verrohrter Graben).

Im Osten:

Durch die westliche Grenze des Flurstücks 7 (verrohrter Graben) in südlicher Richtung auf einer Länge von ca. 67 m, dann in östlicher Richtung auf einer Länge von 68 m entlang der bestehenden Grenze zwischen der Wiese der Hofstelle und der angrenzenden Ackerfläche, von dort in einem Winkel von 123° über eine Länge von 154 m Richtung Südosten und über weitere 25 m leicht abknickend in südöstlicher Richtung entlang der bestehenden Ackerfläche.

Im Süden:

Von dort in einem Winkel von 82° in südwestlicher Richtung abknickend und parallel zu den bestehenden Gehölzstrukturen südlich der Hofstelle bis zum nächstgelegenen Grenzstein des Flurstücks 6 (offener Graben), Flur 314, Gemarkung Ahlen, anschließend leicht abknickend die Grenze Richtung Westen über eine Länge von 50 m fortführend.

Im Westen:

Die Grenze über eine Länge von 105 m Richtung Norden bis zur in der Örtlichkeit vorhandenen Obstwiese führend, anschließend in westlicher Richtung entlang der südlichen Begrenzung der Obstwiese, dann in nördlicher Richtung entlang der westlichen Begrenzung der Obstwiese und in östlicher Richtung entlang der nördlichen Begrenzung der Obstwiese bis zur Baumreihe westlich der Hofzufahrt. Abschließend in nördlicher Richtung entlang der Baumreihe bis zur Alte Beckumer Straße zum Ausgangspunkt.

Ziel der Planung ist es, die in wesentlichen Teilen unter Denkmalschutz stehende Hofstelle Menke - Alte Beckumer Straße 88 – durch das Gesundheitszentrum 'Haus Walstedde' im benachbarten Ortsteil Walstedde der Stadt Drensteinfurt, westlich von Ahlen gelegen, umzunutzen. Durch bauliche Ergänzungen ist eine Weiterentwicklung der bereits bestehenden Einrichtungen in Walstedde vorgesehen.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Nutzungen: Fach- und Akutklink für Kinder und Jugendliche, Jugendhilfe-Wohngruppen, Ferienfreizeit-/ Kurzzeitpflegeeinrichtung für Pflegekinder und Pflegefamilien, Therapieeinrichtungen und damit verbundene Werkstätten, Hof-Café, Tierhaltung sowie Wohnen. Diese geplanten Nutzungen sollen als "Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Klinik und Jugendhilfeeinrichtung" sowie untergeordnet als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt werden.

Mit der vorgesehenen Entwicklung auf dem Hof Menke wird es eine fachliche Weiterentwicklung der Hilfeangebote geben, die den heutigen Anforderungen an Kooperation zwischen der Jugendhilfe und der Psychiatrie entspricht und somit ein fachlich sehr gutes Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien darstellt.

Die Hofstelle bietet mit ihren Gebäuden und ihrer Lage zudem ein besonderes Umfeld für therapeutische Möglichkeiten und lässt insgesamt für die Kinder und Jugendlichen eine wohltuende Wirkung vermuten.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 127 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die auf der Hofstelle angestrebte Konzeption geschaffen werden.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) findet zu der o.g. Planung ein Aushang der Plankonzeptionen in der Zeit vom

03.06.2019 bis einschließlich 24.06.2019

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden statt.

Jedermann kann sich hier während dieser Zeit schriftlich oder mündlich äußern. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planungen gegeben. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de / Themen / Bauen & Planen / Stadtplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 127 "Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 20.05.2019

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger



82. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 nachfolgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

"Die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte mit Begründung wird beschlossen."

Gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung wurde die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte bei der Bezirksregierung Münster angezeigt. Die Bezirksregierung Münster hat die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte mit Verfügung vom 02.05.2019, Aktenzeichen 35.02.01.800-011/2018.0002, gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Übereinstimmungserklärung

Der vorstehende Feststellungsbeschluss zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Telgte vom 14.02.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der beigefügte Änderungsplan maßgebend. Der Geltungsbereich liegt am nordwestlichen Stadtrand von Telgte westlich und nordwestlich in ca. 2,5 km Entfernung zur Innenstadt. In der Örtlichkeit stellt sich der Änderungsbereich derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche (einschließlich eines Wirtschaftsweges) dar. Im Norden, Westen und Südwesten des Änderungsbereiches grenzen landwirtschaftlich genutzter Freiraum sowie zwei Hofstellen an, im Osten und Süden Gewerbeflächen. Im Zuge der Überarbeitung der Konzeption zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers wurde die benötigte Fläche für die Regenrückhaltung verringert, so dass sich geänderte Darstellungen bei den "Grünflächen" und bei den "Gewerblichen Bauflächen" ergeben.

Hinweise:

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte mit Begründung, die zusammenfassende Erklärung, die Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis nach Gemeindeordnung werden hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 314, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr und

Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

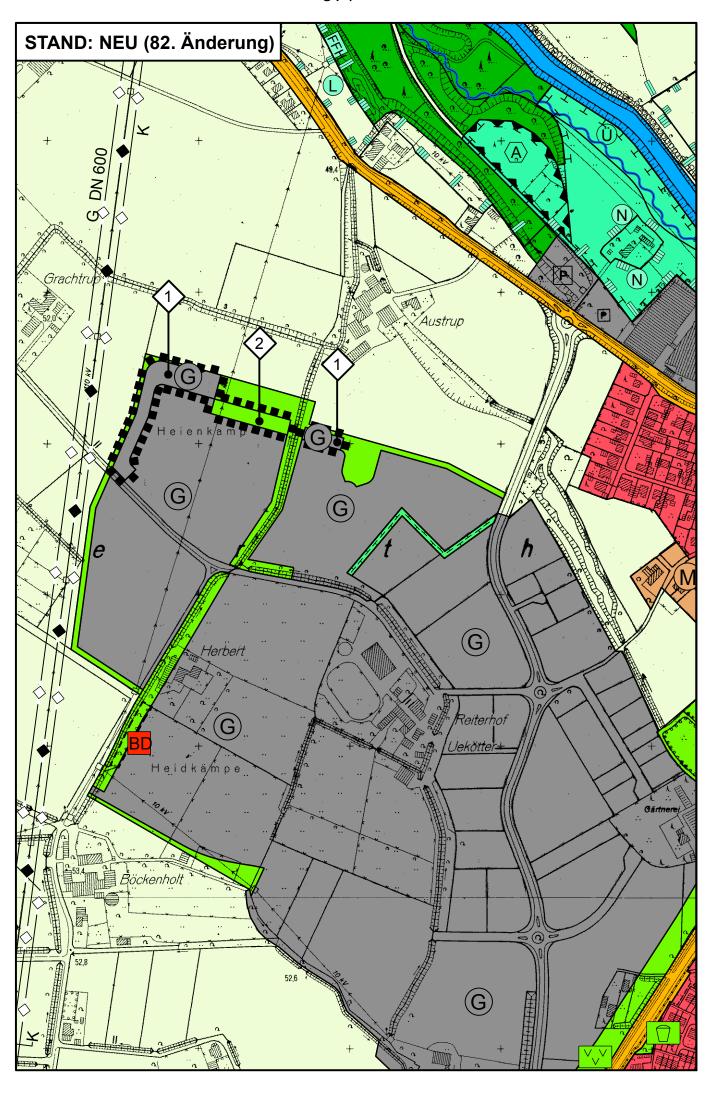
Mit dieser Bekanntmachung wird die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte wirksam.

Telgte, den 21.05.2019

Stadt Telgte Der Bürgermeister

gez.

Wolfgang Pieper





Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Kiebitzpohl Nord" der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat am 14.02.2019 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und des § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) – jeweils in der derzeit geltenden Fassung - den nachfolgenden Beschluss gefasst:

"Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Kiebitzpohl Nord" wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen."

Übereinstimmungserklärung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Kiebitzpohl Nord" der Stadt Telgte stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Telgte vom 14.02.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Kiebitzpohl Nord" der Stadt Telgte ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet und umfasst den nördlich der Lise-Meitner-Straße und westlich des Kiebitzpohlgrabens gelegenen Teilbereich des Bebauungsplanes "Gewerbepark Kiebitzpohl Nord" sowie die im Norden an den Kiebitzpohlgraben angrenzend festgesetzten "Flächen für die Wasserwirtschaft". Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen die Anpassung der "Fläche für die Wasserwirtschaft" und die "Neufestsetzung als Gewerbe-/Industriefläche", die Erweiterung der "Straßenverkehrsfläche", die Erweiterung der "privaten Grünfläche" und die Festsetzung einer "Fläche für die Ver- und Entsorgung".

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) in der derzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Kiebitzpohl Nord" der Stadt Telgte mit Begründung, die zusammenfassende Erklärung, die Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 314, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr und

Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes des Bebauungsplanes "Gewerbepark Kiebitzpohl Nord" mit Begründung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

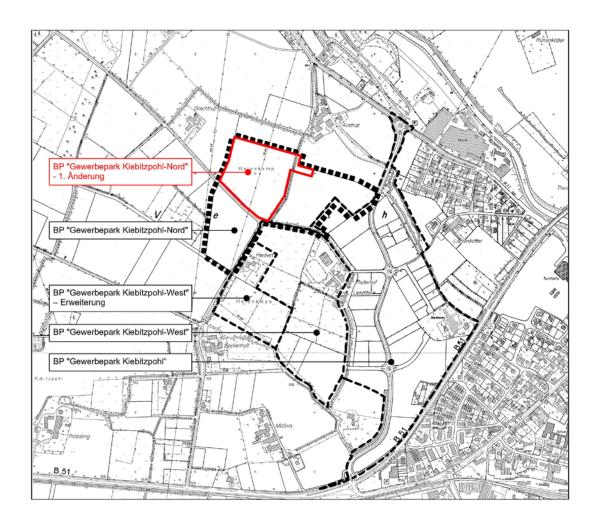
Telgte, den 21.05.2019

Stadt Telgte Der Bürgermeister

gez.

Wolfgang Pieper

Geltungsbereich für die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Kiebitzpohl-Nord" in Telgte





In der 25. Kalenderwoche erscheint das Amtsblatt am 21.06.2019. Die Abgabefrist endet am 18.06.2019 um 11 Uhr.

Im Auftrag

Rogoski

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Marius-Alin Cimpoaca

letzte bekannte Anschrift: Nordenmauer 17, 59227 Ahlen

<u>mit Schreiben vom :</u> **17.05.2019** <u>Aktenzeichen :</u> **368300/UZ/75/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 17.05.2019

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Petru-Bogdan Costiug, zuletzt wohnhaft in Humboldstraße 28 59229 Ahlen mit Schreiben vom 07.05.2019 Aktenzeichen 3910/553396 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 0.13, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Florian Fehse, zuletzt wohnhaft in Kardinal-von-Galen-Platz 19 48291 Telgte mit Schreiben vom 22.05.2019, Aktenzeichen 3350/50957 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Telgte, Zimmer 0.14, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Marco Kunde, zuletzt wohnhaft in Brinker Damm 29 48291 Telgte mit Schreiben vom 22.05.2019, Aktenzeichen 3350/134077 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Telgte, Zimmer 0.14, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Refet Sahini, zuletzt wohnhaft in Brunham Str. 19a 81249 München mit Schreiben vom 20.05.2019, Aktenzeichen 3200/510543 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 205, Alleestraße 72 -74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Selbije Sahini, zuletzt wohnhaft in Brunham Str. 19a 81249 München mit Schreiben vom 20.05.2019, Aktenzeichen 3200/510543 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 205, Alleestraße 72 -74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Stefanut-Robert Enache

letzte bekannte Anschrift: Neubeckumer Str. 17 59269 Beckum

mit Schreiben vom: 07.05.2019 Aktenzeichen: 410090156411

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung

beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.32 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 21.05.2019



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Rita Strenge

letzte bekannte Anschrift: Lengericher Weg 15 49584 Fürstenau

mit Schreiben vom: 04.04.2019 Aktenzeichen: 410109019020

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung

beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.32 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 16.05.2019

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Cornel Rus

<u>letzte bekannte Anschrift:</u> Alte Beckumer Str. 45, 59229 Ahlen

mit Schreiben vom : 16.05.2019

Aktenzeichen : 368300/OV/58/CK

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendort, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 16.05.2019

408

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Christoph Josef Kuznik, zuletzt wohnhaft in Kaiser-Wilhelm-Straße 35 59269 Beckum mit Schreiben vom 17.05.2019, Aktenzeichen 3200/206593 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 215, Alleestraße 72 -74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.